

**Verordnung des Rektorats  
über das Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Psychologie  
an der Universität Klagenfurt ab dem Studienjahr 2013/14**

Das Rektorat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt hat gemäß § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl I 120/2002 i.d.g.F., nach Stellungnahme des Senates am 13. März 2013 folgendes Aufnahmeverfahren festgelegt. Die Festlegung wurde vom Universitätsrat am 8. April 2013 genehmigt.

**Geltungsbereich**

§ 1. (1) Die Regelung über das Aufnahmeverfahren gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 erstmals zum Masterstudium Psychologie zugelassen werden, sofern sie nicht gemäß Abs. 2 davon ausgenommen sind.

(2) Ausgenommen sind folgende Studierendengruppen:

1. Bewerberinnen und Bewerber, die das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt absolviert haben;
2. Studierende, die im Rahmen eines universitären Mobilitätsprogrammes gemäß § 63 Abs. 5 Z. 1 UG befristet zugelassen sind;
3. Studierende, die an der Universität Klagenfurt bereits zum Masterstudium Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z. 1 oder Z. 2 UG angeführten Gründe erloschen ist.

(3) Diese Verordnung gilt auch für Studierende, die an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität zu einem Masterstudium der Psychologie zugelassen waren oder sind und die Zulassung zum Masterstudium der Psychologie an der Universität Klagenfurt beantragen.

**Studienplätze**

§ 2. Die Zahl der aufzunehmenden Studierenden, die nicht unter die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Z. 1, 2 und 3 fallen, wird mit 20 festgesetzt.

**Anmeldung zum Aufnahmeverfahren**

§ 3. (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die rechtzeitige Anmeldung. Die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der Homepage der Universität Klagenfurt bekanntgemacht. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online (über [www.uni-klu.ac.at](http://www.uni-klu.ac.at)).

(2) Falls die Anzahl der Anmeldungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nicht übersteigt, können nur jene Studienwerberinnen und Studienwerber zum Studium zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben.

(3) Falls die Anzahl der Anmeldungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze übersteigt, ist die Zulassung zum Masterstudium Psychologie von einer Reihung abhängig, die auf der Basis der im Aufnahmeverfahren jeweils erreichten Punktzahl erstellt wird. Voraussetzung für die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren ist das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 63 Abs. 1 und § 64 Abs. 5 UG).

(4) Falls die Anzahl der Anmeldungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nur geringfügig übersteigt, kann auf die Durchführung des Aufnahmeverfahrens verzichtet werden.

### **Aufnahmeverfahren**

§ 4. (1) Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahl erfolgt nach Bewertung auf Grund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung enthält Fragen über zuvor bekannt gegebenes Fachwissen und über methodische Basisfertigkeiten, die auf dem Niveau von Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen angesetzt werden.

(2) Bei Gleichstand der Punktezahl ist eine geringfügige Überschreitung der in § 2 genannten Zahl an Studienplätzen zulässig.

### **Prüfungstermine**

§ 5. (1) Der Prüfungstermin wird einmal vor dem jeweiligen Wintersemester angeboten und vom Vizerektor / von der Vizerektorin für Lehre festgelegt.

(2) Das Ergebnis der Reihung ist den Studienwerberinnen und Studienwerbern spätestens zu Beginn des Wintersemesters bekannt zu geben.

### **In-Kraft-Treten**

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität folgenden Tag in Kraft.

(2) Damit tritt die Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Psychologie, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 18.8.2010, 24. Stück, Nr. 158.2, in der Fassung Mitteilungsblatt 6.6.2012, 19. Stück, Nr. 110.3, außer Kraft.